Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2483

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

— Drucksache V/2197 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Funcke

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 133. Sitzung am 10. November 1967 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Entwicklungshilfe mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der mitbeteiligte Ausschuß für Entwicklungshilfe hat den Entwurf am 16. November und 13. Dezember 1967 beraten; der Finanzausschuß hat die Vorlage am 30. November, 7. Dezember und 14. Dezember 1967 behandelt.

Allgemeines

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz ist bis zum 31. Dezember 1967 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Wirkungen dieses neuartigen und modernen Instruments der Entwicklungshilfe überprüft und gegebenenfalls zum 1. Januar 1968 die notwendigen Konsequenzen gezogen werden.

Entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 11. Dezember 1963 hat die Bundesregierung am 28. Dezember 1966 — Drucksache V/1257 —, einen Bericht vorgelegt, der einen Überblick über die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes gibt und aufzeigt, inwieweit die seitherige Regelung verbesserungsbedürftig erscheint. Denn wenn auch das Volumen der Kapitalanlagen in Entwicklungsländern eine steigende Tendenz aufweist, so blieben die deutschen Direktinvestitionen in Entwicklungsländern bisher doch hinter den entsprechenden Leistungen anderer Industrienationen relativ zurück. Aus außen- und wirtschaftspolitischen Gründen ist eine Steigerung der Direktinvestitionen in Entwicklungsländern dringend erwünscht. Die Bundesregierung schlägt daher vor, das Entwicklungshilfe-Steuergesetz bis zum 31. Dezember 1972 zu verlängern und es in einigen Punkten zu verbessern. Dazu gehören

- — die Aufnahme bestimmter langfristiger Darlehen in den Katalog der begünstigten Kapitalanlagen —
- — die Begünstigung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Deutschen Entwicklungsgesellschaft erworben werden —
- — die Einbeziehung des zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebes gehörenden Grund und Bodens in die Begünstigungen des Gesetzes —
- — bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern: die Einbeziehung von bestimmten von diesen Instituten ausgegebenen Investitionskrediten in die Begünstigungen des Gesetzes —
- — die Milderung von Härten, die sich in bestimmten Fällen der Umwandlung oder Veräußerung von Gesellschaften, Betrieben oder Betriebstätten in Entwicklungsländern ergeben können.

Während die Bundesregierung grundsätzliche Bedenken gegen eine Einbeziehung des Umlaufvermögens in die Begünstigung hatte, hat sich insbesondere der Ausschuß für Entwicklungshilfe des Deutschen Bundestages nachdrücklich für eine solche Erweiterung eingesetzt; s. E. sei sie entscheidend dafür, daß das Ziel dieses Gesetzentwurfs tatsächlich erreicht werde. Gemessen an dem Anreiz für ausgedehntere, wirtschaftliche Betätigung der deutschen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Wirtschaft in Entwicklungsländern, sei die Gefahr einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung minimal.

Der Finanzausschuß hat sich den politischen und wirtschaftlichen Argumenten des Entwicklungshilfeausschusses nicht verschlossen und schlägt — abgesehen von einigen weniger bedeutsamen Ergänzungen — vor, auch die Investierung von Kapitalanlagen in Vorratsvermögen steuerlich zu begünstigen. Allerdings soll für dieses Vermögen nach der Meinung der Ausschußmehrheit nur die Bildung von Rücklagen zugelassen werden; ein Bewertungsabschlag erschien ihr nicht erforderlich; eine Teilwertabschreibung ist auch bei Investitionen im Vorratsvermögen nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes möglich.

Haushaltsauswirkungen

Da die Haushaltsauswirkungen davon abhängen, in welchem Ausmaß von den neuen Möglichkeiten des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes Gebrauch gemacht werden wird, läßt sich ihre Größenordnung nur schwer abschätzen. Die Regierungsvertreter nehmen an, daß der Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung insgesamt 105 Mio DM (d. h. 30 Mio DM mehr als nach der Regierungsvorlage zu erwarten war) an Mindereinnahmen zur Folge haben wird. Davon entfallen 29 Mio DM auf den Bund.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e (§ 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes

Entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung, die die Einbeziehung des Vorratsvermögens in die Begünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes abgelehnt hatte, hat sich der Finanzausschuß — einer Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungshilfe folgend — dafür entschieden, Investitionen im Vorratsvermögen nicht gänzlich von den Begünstigungen des Gesetzes auszuschließen. Er ist der Auffassung, daß durch eine Begünstigung des Vorratsvermögens der vom Entwicklungshilfe-Steuergesetz ausgehende Anreiz, Kapitalinvestitionen in den Entwicklungsländern vorzunehmen, nicht unerheblich verstärkt werden kann und daß durch diese Ausweitung des Gesetzes insbesondere auch Handelsunternehmen in die Lage versetzt werden, die Steuerersparnismöglichkeiten des Gesetzes in vollem Umfang auszuschöpfen.

Da Investitionen im Vorratsvermögen im allgemeinen mit einem etwas geringeren Risiko behaftet sind als Investitionen im Anlagevermögen, schlägt der Finanzausschuß vor, für das Vorratsvermögen nur die Bildung einer steuerfreien Rücklage bis zur Höhe von 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, nicht jedoch den Bewertungsabschlag bis zu 15 v. H. dieser Kosten zuzulassen. Das Vorratsvermögen soll hiernach hinsichtlich des Ausmaßes der Begünstigung den von der deutschen Entwicklungsgesellschaft erworbenen Beteiligungen (§ 2 des Gesetzes) gleichgestellt werden. Durch die Beschränkung der Begünstigung auf die steuerfreie Rücklage soll außerdem erreicht werden, daß das Vorratsvermögen bei allen Formen begünstigter Kapitalanlagen in dem gleichen Umfang begünstigt wird. Bei Zulassung auch des Bewertungsabschlags wäre das nicht der Fall, weil der Bewertungsabschlag bei Kapitalanlagen in Form von Einlagen in Personengesellschaften und von Zuführungen von Betriebsvermögen in einem Betrieb oder eine Betriebsstätte in Entwicklungsländern unmittelbar bei den Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens vorzunehmen wäre und deshalb bei ihrer Veräußerung sogleich wieder gewinnerhöhend aufgelöst würde, während er bei Kapitalanlagen in Form von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder von beteiligungsähnlichen Darlehen bei diesen Kapitalanlagen selbst zulässig und daher in diesen Fällen von Dauer wäre.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen schlägt der Finanzausschuß vor, die in der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung über die Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes) in zwei Absätze aufzuteilen.

Der neue Absatz 4 schreibt vor, welche Wirtschaftsgüter bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage zu berücksichtigen sind. Er stimmt mit § 4 Satz 1 der Regierungsvorlage überein.

Der neue Absatz 5 bestimmt die Wirtschaftsgüter, die ausschließlich bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt werden können. Dabei wird in Ziffer 1 geregelt, in welchem Umfang Investitionen im Vorratsvermögen begünstigt sind. Wesentlich ist hierbei, daß die Bildung der Rücklage nur in Betracht kommt, wenn die Investitionen im Vorratsvermögen zu einem Mehrbestand an diesen Wirtschaftsgütern geführt und insoweit einen zusätzlichen Kapitaleinsatz erfordert haben. Die Ziffer 2 enthält Sondervorschriften für Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern, die, soweit sie die Begünstigung langfristiger Investitionskredite betreffen, bereits in § 1 Abs. 4 Satz 2 der Regierungsvorlage enthalten waren. Der Finanzausschuß hielt es im Hinblick auf die bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern vorliegenden besonderen Verhältnisse für erforderlich, auch die von diesen Instituten erworbenen Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz des Gesetzes erfüllen, sowie die in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften des Entwicklungslandes bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegten oder eingelegten Beträge in die Begünstigung der steuerfreien Rücklagen einzubeziehen, weil es sich auch insoweit in aller Regel um eine langfristige Bindung des in das Entwicklungsland zugeführten Kapitals handelt. Auch mit dieser Erweiterung des Gesetzes ist der Finanzausschuß einer Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungshilfe gefolgt.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes)

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Regierungsvorlage soll der Steuerpflichtige für den Fall, daß infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung eines Betriebs oder einer Betriebstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebstätte im Entwicklungsland ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist, berechtigt sein, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 6 b EStG einen Betrag bis zur Höhe dieses Gewinns von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Anlagegüter, die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden, abzuziehen oder eine gewinnmindernde Rücklage zu bilden. Die Regelung soll nach der Regierungsvorlage nur für Kapitalanlagen in Form des Erwerbs von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften anläßlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung sowie in Form von begünstigten Einlagen in Personengesellschaften und von begünstigten Zuführungen von Betriebsvermögen in einen eigenen Betrieb oder eine eigene Betriebstätte Anwendung finden. Dagegen sollen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben worden sind (§ 2 des Gesetzes), nicht in den Genuß dieser Regelung gelangen.

Der Finanzausschuß hält die Schlechterstellung der von der Entwicklungsgesellschaft erworbenen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern nicht für gerechtfertigt, weil die Bedingungen, unter denen diese Kapitalgesellschaften in den Entwicklungsländern arbeiten müssen, die gleichen sind wie für Kapitalgesellschaften, an denen von den Steuerpflichtigen Beteiligungen anläßlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind. Auch bei den Kapitalgesellschaften, an denen zunächst die Entwicklungsgesellschaft beteiligt war, kann der Fall eintreten, daß sie wegen besonderer im Entwicklungsland eingetretener Verhältnisse veräußert werden müssen. Der Finanzausschuß ist deshalb der Auffassung, daß die Begünstigungsvorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes auch in diesen Fällen Anwendung finden sollte. Er schlägt demgemäß vor, den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben worden sind, zu erweitern.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes)

Die Ausdehnung der Begünstigung der steuerfreien Rücklage auf das Vorratsvermögen sowie — bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern — auf den Erwerb von Beteiligungen und die Hinterlegung von Beträgen bei der Staatsbank des Entwicklungslandes machen es erforderlich, die Vorschriften über die vorzeitige Auflösung der steuerfreien Rücklage in § 5 Abs. 3 des Gesetzes entsprechend zu erweitern. Der Finanzausschuß schlägt deshalb eine Neufassung des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vor, wobei die Vorschrift im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit in drei Ziffern aufgegliedert wurde, die im einzelnen festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine vorzeitige Auflösung der steuerfreien Rücklage vorzunehmen ist. In materieller Hinsicht entspricht die Neufassung des Satzes 2 der Regelung des bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes, die lediglich im Hinblick auf die erwähnten Erweiterungen des Gesetzes ergänzt werden mußte.

Satz 3 des § 5 Abs. 3 des Gesetzes stimmt wörtlich mit der Regierungsvorlage überein. Für Satz 4 schlägt der Finanzausschuß eine Neufassung vor, die den Erweiterungen des Gesetzes (Ausdehnung der Begünstigung der steuerfreien Rücklage auf das Vorratsvermögen und auf die erwähnten Kapitalverwendungen bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern) und der Neufassung des Satzes 2 Rechnung trägt.

Bonn, den 18. Januar 1968

Frau Funcke

Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2197 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Januar 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Frau Funcke**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Entwicklungshilfe-Steuergesetz vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Bewertungsabschlag und steuerfreie Rücklage für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1968" durch die Jahreszahl „1973" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 2 Ziff. 2 und 3" durch die Worte „des Absatzes 2 Ziff. 3 und 4" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Ziffer 1 wird die folgende Ziffer 2 eingefügt:

„2. Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1973 an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens hingegeben worden sind, wenn die Darlehen nach den vertraglichen Vereinbarungen vor Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe weder ganz noch zum Teil zurückzuzahlen sind und

a) der Darlehensgeber im Zeitpunkt der Darlehensgewährung unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 15 vom Hundert am Kapital der darlehensempfangenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

b) für die Darlehen an Stelle einer Verzinsung ausschließlich eine Beteiligung am Gewinn gewährt wird oder

c) durch die darlehensempfangende Kapitalgesellschaft mindestens bis zum Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe des Darlehens zu einem nicht unerheblichen Teil Wirtschaftsgüter unter Benutzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Plänen, Mustern, Verfahren oder gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen des Darlehensgebers hergestellt oder unter einem Warenzeichen des Darlehensgebers vertrieben werden,".

bb) Die bisherigen Ziffern 2 und 3 werden Ziffern 3 und 4.

cc) Der folgende Satz wird angefügt:

„Für Darlehen im Sinn der Ziffer 2 werden die Vergünstigungen des Absatzes 1 unter der Bedingung gewährt, daß eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehen nicht stattfindet."

d) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

e) Hinter Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Bei der Bemessung des Bewertungsabschlags und der Rücklage sind die Kapitalanlagen nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder in zum Anlagevermögen eines Gewerbebetriebs gehörendem Grund und Boden oder dem deutschen Erbbaurecht entsprechendem Recht bestehen oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet werden.

(5) Bei der Bemessung der Rücklage nach Absatz 1 Ziff. 2 können außerdem berücksichtigt werden:

1. bei allen Kapitalanlagen

der Teil der zugeführten Mittel, der in Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Halb- und Fertigwaren) besteht oder bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftsgüter verwendet wird. Die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens sind jedoch nur insoweit zu berück-

sichtigen, als bei der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte in Entwicklungsländern am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel in das Entwicklungsland folgt, gegenüber dem Bestand an Wirtschaftsgütern des Vorratsvermögens am Ende des Wirtschaftsjahrs, das dem Wirtschaftsjahr der Zuführung der Mittel vorangegangen ist, ein Mehrbestand vorhanden ist;

2. bei Kapitalanlagen in Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen in Entwicklungsländern, bei denen der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die besondere entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit bestätigt hat,

   der Teil der zugeführten Mittel, der bis zum Ende des auf die Zuführung in das Entwicklungsland folgenden Wirtschaftsjahrs zur Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens sechs Jahren an Unternehmen in Entwicklungsländern zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen oder zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen in Entwicklungsländern, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllen, verwendet oder in Erfüllung gesetzlicher Vorschriften des Entwicklungslandes bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt wird.

Die Inanspruchnahme des Bewertungsabschlags nach Absatz 1 Ziff. 1 und der Rücklage nach Absatz 1 Satz 2 ist insoweit ausgeschlossen."

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält die folgende Fassung:

„(6) Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 2 Ziff. 1 und 2 können auch dann als Betriebsvermögen des inländischen Betriebs des Steuerpflichtigen behandelt werden, wenn zwischen diesem Betrieb und den Kapitalanlagen kein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht."

2. Hinter § 1 wird der folgende § 2 eingefügt:

„§ 2

Steuerfreie Rücklage für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die von der Entwicklungsgesellschaft erworben werden

Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und die nach dem 31. Dezember 1967 und vor dem 1. Januar 1973 von der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mit beschränkter Haftung Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern erwerben, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfüllt sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bis zur Höhe von 50 vom Hundert der Anschaffungskosten dieser Beteiligungen bilden. Die Rücklage ist vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend."

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

4. Im neuen § 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden die Worte „Ziff. 2 und 3" durch die Worte „Ziff. 3 und 4" ersetzt.

   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Die Vergünstigung des Satzes 2 wird unter der Bedingung gewährt, daß die hingegebenen Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Zuführung in der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte im Entwicklungsland, im Fall einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte in eine Kapitalgesellschaft in dieser Kapitalgesellschaft verbleiben."

5. Hinter dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4

Sondervorschriften für bestimmte Umwandlungen oder Veräußerungen

(1) Ist bei Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Umwandlung der Personengesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte im Entwicklungsland in eine Kapitalgesellschaft ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden, so kann der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr der Umwandlung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in diesem Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, einen Betrag bis zur Höhe dieses Gewinns abziehen. Soweit der Steuerpflichtige den Abzug nach Satz 1 nicht vorgenommen hat, kann er im Wirtschaftsjahr der Umwandlung eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. In diesem Fall sind die Vorschriften

des § 6 b Abs. 3 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 4 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Rücklage nur auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens übertragen werden darf.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, soweit bei Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4 und § 2 infolge einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Veräußerung eines Betriebs oder einer Betriebstätte oder von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft, einem Betrieb oder einer Betriebstätte im Entwicklungsland ein im Inland steuerpflichtiger Gewinn entstanden ist.

(3) Hat der Steuerpflichtige nach den Absätzen 1 oder 2 einen Abzug vorgenommen oder eine Rücklage gebildet, so finden die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auf den bei der Umwandlung oder Veräußerung entstandenen Gewinn keine Anwendung."

6. Die bisherigen §§ 3 bis 9 werden §§ 5 bis 11.

7. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 eingefügt:

„(1) Werden Darlehen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nach Ablauf von sechs Jahren seit der Hingabe in Teilbeträgen zurückgezahlt, so vermindert sich der nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 zulässige Bewertungsabschlag vom Wirtschaftsjahr der Rückzahlung an jeweils um den Betrag, der dem Anteil des zurückgezahlten Teilbetrags des Darlehens am Nennbetrag des Darlehens entspricht."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Der neue Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Werden Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 oder Beteiligungen im Sinn des § 2 nach § 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist eine nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr des Ansatzes des niedrigeren Teilwerts in Höhe des Anteils, der dem Unterschied zwischen dem Wert, mit dem die Kapitalanlage bisher angesetzt war, und dem niedrigeren Teilwert entspricht, vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit bei Darlehen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 der niedrigere Teilwert ausschließlich mit Rücksicht auf die Unverzinslichkeit der Darlehen angesetzt worden ist. Eine für Darlehen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 gebildete Rücklage ist abweichend von § 1 Abs. 1 Ziff. 2 vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich in Höhe des Betrags oder Teilbetrags gewinnerhöhend aufzulösen, der dem Anteil der Tilgung im jeweiligen Wirtschaftsjahr am Nennbetrag des hingegebenen Darlehens entspricht; die Rücklage ist jedoch vom sechsten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jeweils mit mindestens einem Sechstel gewinnerhöhend aufzulösen.

d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1" durch die Worte „Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 oder § 2" ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Entsprechendes gilt, wenn bei Kapitalanlagen im Sinn des § 1 Abs. 2 zum Betriebsvermögen der Gesellschaft, des Betriebs oder der Betriebstätte gehörende

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder des Vorratsvermögens oder Beteiligungen im Sinn des § 1 Abs. 5 Ziff. 2, die bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt worden sind, veräußert oder in das Privatvermögen oder in ein Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
2. Darlehen im Sinn des § 1 Abs. 5 Ziff. 2 zurückgezahlt oder abgetreten oder in das Privatvermögen oder in einen Betrieb (eine Betriebstätte) in einem Land überführt werden, das nicht zu den Entwicklungsländern gehört, oder
3. Beträge, die nach § 1 Abs. 5 Ziff. 2 bei der Staatsbank des Entwicklungslandes hinterlegt oder eingelegt worden sind, zurückgezahlt werden,

ohne daß von der Gesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte

im Fall der Ziffer 1

bis zum Ende des auf die Veräußerung oder Überführung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt,

im Fall der Ziffer 2

bis zum Ende des auf die Rückzahlung, Abtretung oder Überführung der Darlehen folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang neue Darlehen im Sinn des § 1 Abs. 5 Ziff. 2 gewährt

werden. Bei einer durch die Verhältnisse im Entwicklungsland bedingten Um-

wandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebstätte in Entwicklungsländern in eine Kapitalgesellschaft entfällt die vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in Höhe des Betrags oder Teilbetrags, der dem Verhältnis zwischen der Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft und seinem Anteil an der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte vor der Umwandlung entspricht. In diesem Fall ist die Rücklage in entsprechender Anwendung des Satzes 1 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen, wenn bei der Kapitalgesellschaft einer der in Satz 2 Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Tatbestände verwirklicht wird, ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 2 letzter Halbsatz von der Kapitalgesellschaft erfüllt werden."

e) Im neuen Absatz 4 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„die nach § 1 Abs. 1 oder nach § 2 gebildete steuerfreie Rücklage ist in diesem Falle in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen."

8. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der §§ 1 bis 4" durch die Worte „der §§ 1 bis 6" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „oder Satz 2" die Worte „oder nach § 2" eingefügt.

c) Der folgende Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist die Entwicklungshilfe im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geleistet worden, so sind die Absätze 2 und 3 entsprechend bei der Ermittlung des Gesamtvermögens des Inhabers dieses land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anzuwenden."

9. In dem neuen § 9 werden die Worte „durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981)" durch die Worte „durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Vermögensteuergesetzes vom 24. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 153)" ersetzt.

10. Der neue § 11 erhält die folgende Fassung:

„§ 11

Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 enden."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.